

Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO

Hinweise zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Bearbeitung sprengstoffrechtlicher Anträge.

1. Anlass der Erhebung

Das Landratsamt Weilheim-Schongau verarbeitet Daten von Ihnen, die im Zusammenhang eines sprengstoffrechtlichen Antrags erhoben wurden.

2. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Weilheim-Schongau
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: 0881/681-1125
Telefax: 0881/681-2298
E-Mail: ordnungsamt@lra-wm.bayern.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Weilheim-Schongau
Stainhartstraße 7, 82362 Weilheim i. OB
Telefon: 0881/681-0
Telefax: 0881/681-2298
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra-wm.bayern.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Sprengstoffbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG) und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1., 2., 3. SprengV). Der relevanzteste Vorgang hierbei (nicht abschließend) ist die Ausstellung von Sprengstofferlaubnissen nach § 27 SprengG, des Weiteren von Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach § 34 der 1. SprengV und der Bearbeitung von Ausnahmeanträgen zur Lagerung explosiver Stoffe nach § 3 der 2. SprengV.

Die Datenerhebung und Datenübermittlung ist unabdingbar erforderlich bei Prüfung der sprengstoffrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach § 8 SprengG

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 c bzw. e DSGVO i. V. m. dem SprengG und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz (1., 2., 3. SprengV). Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die öffentliche Stelle verarbeitet alle notwenigen personenbezogenen Daten. Darunter fallen insbesondere Personalien, Anschrift, bisherige Erlaubnisdaten, Erkenntnisse aus dem Bundeszentralregister und staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie Erkenntnisse der Polizei, Nachweise über die erforderlichen Qualifikationen und Prüfungen sowie Aufbewahrungsnachweise. Kontaktdaten (Telefonnummer sowie Email-Adresse) können freiwillig angegeben werden.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sprengstoffbehörde dürfen Daten an

- das Einwohnermeldeamt (§ 39a SprengG)
- die Kreiskasse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- das Bundeszentralregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG i. V. m. § 10 ABs. 1 Nr. 3 b BZRG)
- das Erziehungsregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG)
- das Gewerbezentralregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 1 SprengG)
- das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 8a Abs. 5 Nr. 2 SprengG)
- den für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Verfassungsschutzbehörde (§ 8a Abs. 5 Nr. 4 SprengG)
- die örtliche Polizeidienststelle (§ 8a Abs. 5 Nr. 3 SprengG)
- die Ausländerbehörde (§ 8a Abs. 5 Nr. 5 SprengG)
- die Zolldienststellen (§ 15 SprengG)
- die Rechtsaufsichtsbehörden (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- die im Falle einer Umzugs zuständige Behörde (§ 1 SprengZuVO)

- das Bundesverwaltungsamt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)
- die Gewerbeaufsicht (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

weitergegeben werden.

Auf deren Anfrage werden Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers oder der Sprengstoffbehörde erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfolgen. Des Weiteren können Daten für statistische Zwecke ohne den Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person weitergegeben werden.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Hernach werden die Daten gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Weilheim-Schongau ein Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie ggf. auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung (Art. 18 DSGVO) der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den sprengstoffrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, die genannten Daten mitzuteilen, sofern die Angabe nicht freiwillig ist. Wenn Sie nicht mitwirken oder Falschangaben machen, kann dies ggf. zu folgenden Maßnahmen oder Konsequenzen führen:

- Ablehnung des Antrags
- Begehung einer Ordnungswidrigkeit
- Widerruf von Erlaubnissen

Sie sind nicht dazu verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. Diese Daten würden bei Rückfragen etc. dazu dienen, dass mit Ihnen schneller Kontakt aufgenommen werden kann.